GEMARKUNG GUNTERSHAUSEN

FLUR 10 u. 3 M. 1:1000

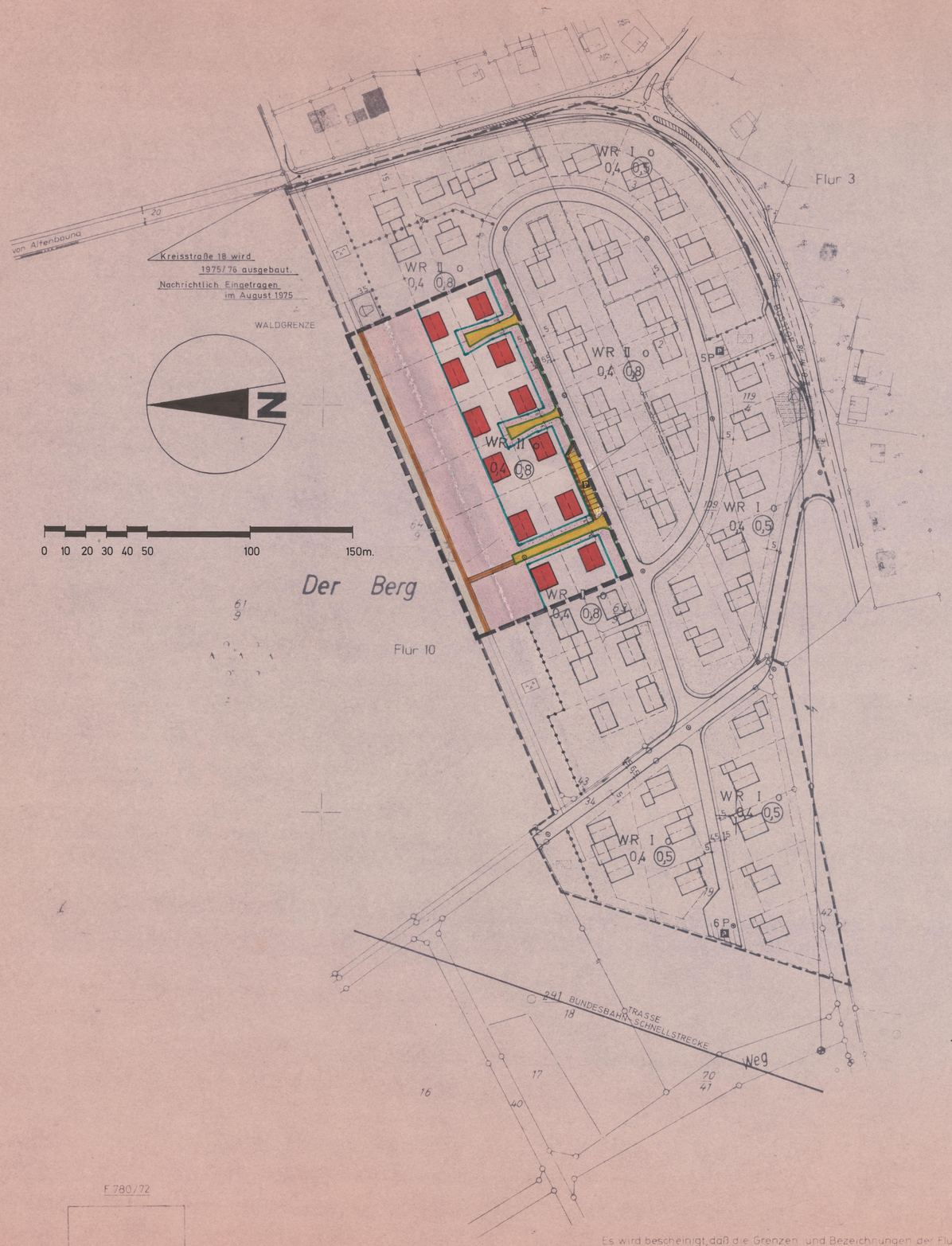

F 780/72

29. 1. 97? RA 410 - B

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
KATASTERAMT KASSEL, vom 28. Juni 1976
Im Auftrag

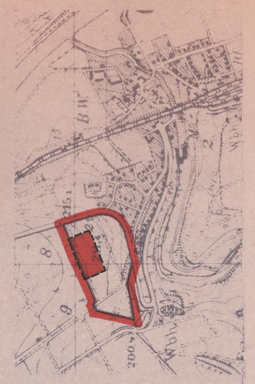

Planzeichen und Festsetzungen

§ 9 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I S. 341), der BauNVO vom 26.6.1962 (BGBl.I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) sowie der PlanZVO vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

1. ----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

WR — Reines Wohngebiet (ausnahmsweise zulässige Anlagen gem. § 3 Abs. 3 sind allgemein zulässig)

3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Dachform, Mindestgröße der Baugrundstücke und ihre Mindestbreite

Gebiet	WR I	WR II	Bemerkungen
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4	0,4	
Geschoßflächenzahl (GFZ)	0,5	0,8	
Bauweise	o	o	offen
Geschoßzahl	I	II	als Höchstgrenze
Dachform	S,F,W	S	S = Satteldach F = Flachdach W = Walmdach
Dachneigung	•	•	• ≤ 25 – 30°
Kniestock	ja	nein bei II	bis zu einer Höhe von 0,50 m
Dachgauben	ja	nein	
Sockelhöhe	max. 80 cm		
Mindestgröße der Baugrundstücke	600	600	
Mindestbreite der Baugrundstücke	21m	22m	

GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen

4. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstückeflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen:

Baulinie (zwingender Anbau)
Baugrenze (Zurücktreten zulässig)
nicht überbaubare Grundstücksfläche
geplante Bebauung mit eingetragener Firstrichtung
mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Firstrichtung festgesetzt, die Stellung und Abmessung der eingetragenen Gebäude ist nicht verbindlich.
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

5. Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen
Öffentliche Radwege
private Verkehrsfläche
Öffentliche Parkflächen

6. Versorgungsflächen:

Trafostation
Hydrant

7. Grünanlagen:

Spielplatz
Parkanlage

8. Allgemeine Festsetzungen:

Für die gestalterischen Festsetzungen in Planungsgebiet ist die Satzung der Stadt Baunatal verbindlich.

9. Auflagen des Hess. Straßenbauamtes

Die Grundstücke sind entlang der Kreisstraße 18 in Richtung ohne Kfz-Anschluß einzufriedigen. Zufahrt und Zugang sind nur über öffentl. Straßen und ausschließlich über die vorgesehenen Erschließungsstraße.

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 19. 3. 1975

STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL

Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

2. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 19. 3. 1975

STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL

Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

3. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und des Hinweis, daß Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 22. 8. 1975 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Bekanntmachung in den Baunataler Nachrichten.

STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL

Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 2. 9. 1975 bis 3. 10. 1975 einschließlich.

STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL

Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

5. Als Satzung von der Stadtverordnetenversammlung aufgrund des § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG beschlossen am 14. 11. 1975

STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL

Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

6. Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe seiner Verfügung vom

7. Die Stadtverordnetenversammlung ist mit Beschluß vom dem in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten aufgeführten Auflagen beigetreten.

Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

8. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 7. Jan. 1977 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in den Baunataler Nachrichten. Nach der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 19. Feb. 1977

STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL

Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 21. 12. 1976
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (11) -

Kassel, den 21. 12. 1976

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN KASSEL

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

1. ÄNDERUNG
BBPL. NR. 8 „DER BERG"
STADTTEIL GUNTERSHAUSEN

STADTBAUAMT
ENTWORFEN:
BEARBEITET Liebich
GEPRÜFT:
GEÄNDERT:

BLATT NR.
MASSTAB 1:1000
GESCH.Z.

BAUNATAL, IM AUGUST 1975 / 2. FEBR. 1976

I.A. STADTBAURAT